

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 24* **Insolvenzsicherungspflicht von betrieblicher Altersversorgung über rückgedeckte Unterstützungskassen**

(Stand: 11.03 / Ersetzt: -)

1. Rechtslage

Ausschlaggebend für die Insolvenzsicherungspflicht von betrieblicher Altersversorgung über eine Unterstützungskasse ist die geltende Rechtslage.

- 1.1 Der PSVaG ist gemäß § 14 BetrAVG der Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung. Als solcher ist er bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben an die Vorgaben des Gesetzes gebunden. Ein Ermessensspielraum bei der Feststellung der Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung steht ihm nicht zu.
- 1.2 Der Gesetzgeber hat betriebliche Altersversorgung, die über eine Unterstützungskasse durchgeführt wird, gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung unterstellt, unabhängig davon, ob und inwieweit die Versorgungsansprüche bereits anderweitig, etwa über die Art und Weise ihrer Finanzierung, durch die Unterstützungskasse gesichert sind. Das Betriebsrentengesetz sieht bei Sicherheiten irgendwelcher Art keine Befreiung von der Insolvenzsicherungspflicht vor. Das gilt auch dann, wenn Rückdeckungsversicherungen bestehen und diese an die Versorgungsbegünstigten verpfändet sind.

2. Einordnung von Rückdeckungsversicherungen

Rückdeckungsversicherungen räumen den Begünstigten - im Gegensatz zu Direktversicherungen - keinen unmittelbaren Rechtsanspruch dem Lebensversicherungsunternehmen gegenüber ein. Ist die betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse rückgedeckt, so ist diese bezugsberechtigt. Auch im Falle einer Verpfändung stehen die Gestaltungsrechte am Versicherungsvertrag der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin zu. Kommt es zu Modifikationen oder Leistungsstörungen im Rahmen des Versicherungsvertragsverhältnisses, so hat dies mittelbare Auswirkungen auf die Werthaltigkeit des Pfandrechts des Versorgungsberechtigten, die dieser nicht beeinflussen kann. Erbringt die Unterstützungskasse die zugesagten Leistungen nicht oder kann sie sie nicht erbringen, so hat der Arbeitgeber (= Trägerunternehmen) für die Erfüllung der Leistungen einzustehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Kann der Arbeitgeber wegen eines der in § 7 Abs. 1 BetrAVG aufgeführten Sicherungsfälle die zugesagten Versorgungsleistungen gleichermaßen nicht erbringen, so ist der PSVaG eintrittspflichtig. Betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ist somit in die gesetzliche Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung einbezogen.

3. Keine Befreiung von der Insolvenzsicherung

Ziel des Betriebsrentengesetzes ist es, eine eindeutige und verlässliche Grundlage für die Erfüllung von Betriebsrentenversprechen im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers zu schaffen. Der Gesetzgeber hat daher nur bestimmte Durchführungswege und bestimmte Versorgungsträger, bei denen er die Erfüllung der Betriebsrentenverpflichtungen auch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers anderweitig gesichert hat, von der Insolvenzsicherungspflicht befreit. Im Gesetz wird gerade nicht darauf abgehoben, ob und in welchem Grad die Ansprüche der Arbeitnehmer tatsächlich gefährdet sind. Die Berücksichtigung solcher, vielfach nicht verlässlich abschätzbarer Umstände könnte zu einer erheblichen Unsicherheit sowohl hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzsicherung als auch der Erfüllung der Betriebsrentenansprüche führen. Ausgehend von diesem Verständnis des Gesetzes stellt das Bundesverwaltungsgericht fest (Urteil vom 13.07.1999 / Az.: BVerwG I C 13.98, ZIP 1999 S. 1816), daß eine Freistellung von der Beitragspflicht nur unter den gesetzlich angeordneten engen Voraussetzungen zulässig ist und nur der Gesetzgeber den Kreis der freigestellten Arbeitgeber und Versorgungswege erweitern kann. Im übrigen hebt das Bundesverwaltungsgericht den bereits in einer Entscheidung vom 04.10.1994 (Az.: BVerwG I C 41.92, ZIP 1995 S. 41) geäußerten Gedanken hervor, daß der Beitrag zur Insolvenzsicherung nicht das Risiko der eigenen Insolvenz des Arbeitgebers abdecken soll, sondern auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht und einer anteilmäßigen Deckung des Gesamtrisikos dient.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

4. Keine Differenzierung nach Insolvenzrisiken

- 4.1 Der Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ läßt eine Vielzahl von Gestaltungsvarianten zu, die unterschiedliche Insolvenzrisiken bergen, so daß sich die Frage stellt, ob die gesetzlichen Bestimmungen nicht dieser Vielfalt Rechnung tragen müßten, statt alle Unterstützungskassen in gleicher Weise der Insolvenzsicherungspflicht zu unterstellen.
- 4.2 Diese Frage wird auch in dem Gutachten zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzsicherung durch den PSVaG angesprochen, das die Professoren Dr. Wolfgang Gerke und Dr. Klaus Heubeck im Auftrag des PSVaG erstellt haben (BetrAV 2002, S. 433 ff.). Soweit die Gutachter sich für eine Differenzierung aussprechen, verlangen sie parallel dazu, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und zu konkretisieren, welche mit der Umstellung in der Finanzierung verbunden wären.
- 4.3 Die Diskussion, wie die Beiträge zur Insolvenzsicherung für Unterstützungskassen entsprechend den unterschiedlichen Risiken gestaffelt werden könnten, wirft unter anderem die weitere Frage auf, wer die Prüfung und Bewertung des jeweiligen Insolvenzrisikos durchführen soll. In dem erwähnten Gutachten wird hervorgehoben, daß die praktische Umsetzung einer Beitragsdifferenzierung an das Gebot vertretbarer Kosten gebunden ist. Zu bedenken ist hier auch, daß der mit der Risikoprüfung verbundene Aufwand im Ergebnis den Umfang der angestrebten Beitragsabsenkung reduziert.

5. Fazit

Festzuhalten ist, daß nur Änderungen des Gesetzes zu einer differenzierten Behandlung der Beitragspflicht von Unterstützungskassen führen könnten. Solange der Gesetzgeber nicht tätig wird, ist der PSVaG an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Er hat keinerlei Befugnisse, erwünschte oder erwartete Gesetzesänderungen vorweg zu nehmen. Für betriebliche Altersversorgung, die über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt wird, besteht uneingeschränkte Insolvenzsicherungspflicht.